



## Conventorum Communio in Una Sancta Ecclesia

### Präambel

Unser Herr und Erlöser, der König des Kosmos und des ganzen Weltkreises,  
spricht:

Ich bitte  
aber nicht  
allein für sie,  
sondern auch  
für die, die

durch ihr Wort an mich glauben werden, damit sie alle eins seien.  
Wie Du, Vater in mir bist und ich in Dir, so sollen auch sie in uns sein,  
damit die Welt glaube, daß Du mich gesandt hast. Und ich habe  
ihnen die Herrlichkeit gegeben, die Du mir gegeben hast, damit sie

eins seien,  
wie wir  
eins sind,  
ich in  
ihnen und  
Du in mir,  
damit sie  
vollkommen  
eins seien  
und die  
Welt erkenne,  
dass Du mich  
gesandt hast  
und sie liebst,  
wie Du mich

**liebst.**

(Joh. 17, 20-23)

Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft gehorcht dem Gebet des Herrn und wünscht eine geschwisterliche Gestalt der Communio unter dem Haupt des lebendigen Christus mit anderen Gemeinschaften zu verwirklichen, die zusammen ein Abbild jener göttlichen Einheit der Kirche als des lebendigen Leibes unseres Herr Jesus Christus sind (1.Kor. 12, 27). Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft spricht daher durch ihren Apostolischen Vorsteher eine bleibende geschwisterliche Einladung an alle kirchlichen Gemeinschaften christlicher Konfessionen, Konvente, Orden und Gruppen aus, mit ihr die communio zu verwirklichen und sie gemeinsam zu leben. Sie ist selbst bereit, die dafür notwendigen Opfer zu bringen.

## **1 Grundsatz**

In Annahme des Gebetes Jesu Christi zu seinem Vater, für die Einheit Seines Leibes der Kirche zu wirken, und im Dienst der Einen Heiligen Kirche zu stehen, leben verschiedene hochkirchliche Gemeinschaften aus dem reichen altkirchlichen liturgischen und apostolischen Erbe, sind ihm auf Dauer verpflichtet und geben es weiter. Auf diesem gemeinsamen Grund mit dem Ziel der sichtbaren Einheit der Kirche wurzelt ihr verbindlicher und verbindender Auftrag. Die segensreiche Übernahme dieser Aufgaben hat einen Geist und eine grundsätzliche ökumenische Einstellung zu ihrer Voraussetzung. In der Begegnung der Gemeinschaften spielt die Kenntnis voneinander, die Rücksichtnahme auf die Besonderheiten, die Würde des Einzelnen und seines Selbstverständnisses und die Wahrung der Ehre eine entscheidende Voraussetzung für eine gelingende Communio. Gemeinsam wollen wir in diesem ökumenischen Geist verantwortet Communio leben.

## **2 Grade von Communio**

Um diese Verbindung, die wachsende Communio und gegenseitige Anerkennung, vor der Welt, vor Gott und untereinander, zu gegenseitigem Trost und Stärkung miteinander zu leben und zu feiern, sind verschiedene Formen von Communio möglich.

## **3 Communio amicitiae**

Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft unterhält wie alle anderen Gemeinschaften auch vielfältige freundschaftliche Kontakte zu anderen Kirchen, Orden und Gemeinschaften. Diese zu pflegen und mit Leben zu erfüllen, stellt eine erste Aufgabe geistlicher Communio dar. Sie dient dem persönlichen Kennenlernen ersten brüderlichen Kontakten in geistlicher Verbundenheit.

#### **4 Communio prima - Congregatio der Leitungen - Leitungskonferenz**

Eine weitere Form besteht in einer Versammlung der Leitungen der Gemeinschaften (Leitungskonferenz/concilium), zu der eine von der Leitungskonferenz gewählter Vorsitzender / Sprecher turnusmäßig einlädt. Über die nähere Form ihrer Communio (Gesamtleitung) bestimmen die Leitungen der Gemeinschaften einvernehmlich. Ziel ist, dass die Leitungen der Gemeinschaften durch Beschluss ihre wechselseitige Anerkennung vor aller Welt und schriftlich erklären, was die Einheit in den Sakramenten und Gottesdiensten trotz bestehender Unterschiede in den Auffassungen herstellt. Die Gemeinschaften zeigen ihre wechselseitige Anerkennung durch einfache korporative Mitgliedschaft, oder Mitgliedschaft eines Leiters in der Hochkirchlichen Vereinigung A.B. e.V. an.

#### **5 Communio intima**

Die dritte Form der Communio hat die Form einer Zusammenführung hochkirchlicher Konvente und Gemeinschaften in die volle Gemeinschaft mit der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft unter der gemeinsamen Leitung des Apostolischen Vorstehers der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft. Dies dient der Zurüstung, Stärkung und Sicherung der Dienste der Gemeinschaften an der Kirche und der Zukunft der einzelnen Konvente, ihrer Glieder und ihrer Überlieferungen. Dieser Wunsch kann von Einzelnen oder der Leitung einer Gemeinschaft jederzeit dem Apostolischen Vorsteher der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft schriftlich mitgeteilt werden.

##### **5.1 Communio ad extra**

Die in volle Communio mit der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft tretende Gemeinschaft behält ihre innere Eigenständigkeit des Gliederbestandes und der Traditionen. Sie sichert und stärkt mit dem Annahme der Communio die innere und äußere Einheit der hochkirchlichen Bewegung gegenüber den anderen verfassten, sichtbaren Kirchen, sowie ihre eigene Existenz im Sinne der durch unseren Herrn Jesus Christus erbetenen Einheit.

##### **5.2 Communio ad intra**

Dazu bilden die bisher eigenständigen Orden und Gemeinschaften unter Beibehaltung ihres überlieferten Namens und ihrer hochkirchlichen Traditionen innerhalb der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft Konvente. Diese können sich Regionalkonventen der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft anschließen oder in ihr aufgehen. In diesem Falle fällt ihr Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft. Als sichtbarer Ausdruck der vollen Communio werden alle Glieder der Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft und Mitglieder der Hochkirchlichen Vereinigung AB e.V.

## 6 **Communio in diebus congregationis**

Die Glieder aller Konvente sind Vollglieder der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft und Mitglieder der Hochkirchlichen Vereinigung Augsburgischen Bekenntnisses. Dazu werden sie in die Gemeinschaft aufgenommen. Sie nehmen an den Tagungen und Zusammenkünften teil. Sie gehören als stimmberechtigte Glieder dem Gesamtkonvent der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft an und sind für das Kapitel und die Leitung der Bruderschaft wählbar. Zusätzlich treffen sich die einzelnen Konvente zu ihren eigenen Versammlungen und teilen die Form ihres geistlichen Lebens.

## 7 **Aufnahme in die Communio**

Die Aufnahme der Glieder der Konvente in Communio geschieht einzeln in einem Gottesdienst durch den Apostolischen Vorsteher der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft nach der Ordnung des SJB. Die Bestimmungen des Noviziats der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft können auf Antrag und einvernehmlichen Beschluss des Apostolischen Vorstehers mit dem Kapitel ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die Glieder der Konvente in Communio sind berechtigt, die äußeren Zeichen eines Gliedes der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft zu tragen. Verbindliches gemeinsames Erkennungszeichen ist das Elisabethkreuz.

## 8 **Communio conventorum**

1. In dieser dritten Form der Communio liegt die Leitung in den Händen des Apostolischen Vorstehers der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft (gem. Art. 23 der Regel der SJB). Die in Communio stehenden Konvente bleiben nach Art und Umfang in ihrer eigenen bisherigen Leitung bestehen (z.B. Prior oder Spiritual). Die Konvente wählen ihre Leitungen selbst, die vom Apostolischen Vorsteher der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft bestätigt werden. Die Leitung eines Konventes ist nicht an eine Bischofsweihe gebunden. Der Apostolische Vorsteher hat gegenüber nicht bischöflich verfassten Konventen bischöfliches Recht. Deren Leitung erstattet ihm regelmäßig Bericht. Regeländerungen unterliegen der Approbation des Apostolischen Vorstehers der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft.
2. Bischöfliche Leiter apostolischer Gemeinschaften leiten ihren Konvent in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Vorsteher. Sie treffen ihre Entscheidungen mit ihm gemeinsam, kollegial und einmütig. Der Apostolische Vorsteher kann von seinem Veto-Recht Gebrauch machen.
3. Die Leitenden aller Konvente sind nach der Regel der SJB ständige Gäste mit beratender Stimme im Kapitel, wie es der Regel der SJB gegenüber ihrer Leitung entspricht, sofern sie nicht als stimmberechtigte Mitglieder in das Kapitel gewählt oder nach Art. 26 berufen sind. Bei persönlicher Verhinderung entsenden alle Gemeinschaften aus ihrem Konvent einen Vertreter zu den Kapitelsitzungen und Gesamtkonvent, der so die Communio aller verwirklicht.

## **9 Communio der Regel**

Die bestehenden Regeln der einzelnen Konvente bleiben, soweit möglich, erhalten. Sie werden soweit es sich notwendig erweist, auf die Form der Communio abgestimmt. Über Annahme und Änderungen entscheidet der Apostolische Vorsteher der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft gemäß der Regel der SJB einvernehmlich mit den Leitungen der betreffenden Konvente. Der Apostolische Vorsteher der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft hat dabei ein Vetorecht. Die Konvente haben die Möglichkeit zu einer eigenen Haushaltsführung.

## **10 Communio des Ordo**

Alle Weihen zu den einzelnen Diensten in der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft und allen ihren Konventen, sowie die Heilige Firmung, werden durch den Apostolischen Vorsteher und in seiner Verantwortung nach der Regel der SJB erteilt. Sie können nach Eignung an einen Vorsteher eines anderen Konventes und andere Weiheträger übertragen und in seinem Namen erteilt werden, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des Apostolischen Vorstehers vorliegt. Die Weihen und die mit ihnen verbundenen Dienste gelten für die gesamte Bruderschaft.

## **11 Solemne celebratione communionis**

Die Communio wird einmal im Jahr auf dem Hochkirchentag in einer Votiv Eucharistiefeier gefeiert und erneuert. Die Vertreter aller Konvente und mit der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft verbundenen Gemeinschaften sind zu diesem Fest gebeten. Sichtbarer Ausdruck der Gemeinsamkeit ist die gemeinsam in den Diensten verantwortete Feier der Sakramente (Firmung, Ordination, Beichte, Eucharistie).

## **12 Lösung der Communio**

Eine Lösung der Communio folgt nach Art. 27 und Art. 48 der Regel als Austritt einzelner Glieder aus der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft. Entsprechend der Regel der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft (Art. 38) und dem Bruderschaftsgebet bleibt die Communio mit den entlassenen Einzelnen und Konventen in der Fürbitte füreinander bestehen.

## **13 Schlußbestimmungen**

Die Regeln dieser Conventorum Communio in Una Sanctae Ecclesiae verstehen sich als Anhang I zur Regel der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft von 1993. Sie treten mit dem einmütigen Beschluß des Gesamtkonventes nach Zustimmung und Erlaubnis des Apostolischen Vorstehers der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft durch Siegel und Unterschrift in Kraft und können in entsprechender Weise geändert oder aufgehoben werden.

Änderungen, Beschwerden und Wünsche diese Regeln der Communio betreffend, werden dem Apostolischen Vorsteher der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft rechtzeitig vor dem nächsten Gesamtkonvent schriftlich begründet und mitgeteilt und auf dem nächsten Gesamtkonvent beraten und einem gemeinsamen Beschluß von Vorsteher, Kapitel und Konvent zugeführt.

Im Namen unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus wachse Segen und Frieden aus dieser Gestalt der Communio in dem einen heiligen lebendigen Leib Jesu Christi.

„Ach wie fein und lieblich ist's,  
wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen!  
Es ist wie das feine Salböl auf dem Haupte Aarons,  
das herabfließt in seinen Bart,  
das herabfließt zum Saum seines Kleides,  
wie der Tau, der vom Hermon herabfällt auf die Berge Zions!  
Denn dort verheißt der Herr den Segen  
und Leben bis in Ewigkeit.“

(Psalm 133)

*Justinus*

---

Der Kapitelvikar für den Gesamtkonvent

*+ Innocenz*

---

Der Apostolische Vorsteher

(Siegel)



Schwanberg/Rödelsee, den 23. September A.D. 2012